

INFORMATIONSORDNUNG GEMÄß § 1 ABS. 3 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS DER SAF-HOLLAND SE

– Fassung vom 19. Juni 2020 –

In dieser Informationsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 1

Informationsumfang

- (1) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, den Aufsichtsrat über die im Folgenden aufgeführten Angelegenheiten informiert zu halten. Gleichwohl hat der Aufsichtsrat selbst dafür zu sorgen, dass er über nachstehende Angelegenheiten ausreichend informiert ist. Der Aufsichtsrat hat deshalb im Folgenden die Informations- und Berichterstattungspflichten des Vorstands näher spezifiziert.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand verlangen (siehe Grundsatz 15 DCGK).
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen (siehe Grundsatz 16 DCGK).
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und/oder der CFO legen zu jeder ordentlichen Aufsichtsratssitzung einen Geschäfts- und Finanzbericht vor. Es soll regelmäßig auch über Regionen im Detail berichtet werden mit dem Ziel, alle Regionen während jedes Kalenderjahres mindestens einmal vertieft zu besprechen.

- (5) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die Angelegenheiten zur Entscheidung vor, die nach Gesetz, Satzung oder gemäß Geschäftsordnung des Vorstands der SAF-HOLLAND SE als zustimmungspflichtige Geschäfte gelten.

§ 2

Regelberichterstattung

- (1) Der Vorstand erstattet regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Bericht über den Geschäftsverlauf der SE. Der Bericht beinhaltet eine aktuelle Übersicht über die Geschäfts- und Finanzlage ebenso wie einen Überblick über die operative Performance. Er enthält zudem wesentliche Entwicklungen im Bereich Personal, Risiko und Compliance. Abweichungen vom Vorjahr und von der Planung sind zu erläutern. Die Quartalsberichte werden dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Darüber hinaus legt der Vorstand dem Aufsichtsrat monatliche Berichte über den Geschäftsverlauf der Gruppe vor.
- (2) Der Vorstand erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die geplante Geschäftspolitik und andere grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Planung des Konzerns. Bei wesentlichen Änderungen der Geschäftslage oder wichtigen spezifische Angelegenheiten berichtet der Vorstand unverzüglich. Die regelmäßigen Berichte enthalten insbesondere Informationen über die geplante Entwicklung und Strategie, einen Überblick über die Umsetzung der Strategie auf operativer Ebene, eine Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, der Rechnungslegung, eine Darstellung eventueller Abweichungen von bereits kommunizierten Zielen und die Gründe dafür. Die Finanzplanung, die der Vorstand vorlegt, enthält insbesondere den kurzfristigen Ausblick für das laufende Geschäftsjahr (Forecast) und die Planung für das folgende Geschäftsjahr (Budget) sowie eine Mittelfristplanung.
- (3) Zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres berichtet der Vorstand über die Ergebnissituation der Gruppe.
- (4) Unter Bezugnahme auf Jahres- und Plan/Ist-Vergleiche berichtet der Vorstand über die Ertragskraft der Gruppe auf der Grundlage aussagekräftiger Kennzahlen sowie über die Entwicklung großer Investitionsprojekte.
- (5) Der Vorstand berichtet über alle Vorhaben, die die Profitabilität oder Liquidität der Gruppe erheblich beeinflussen könnten. Diese Berichte sind in der Regel so rechtzeitig einzureichen, dass der Aufsichtsrat Gelegenheit hat, zu den Vorhaben Stellung zu nehmen, bevor diese eingeleitet werden.

§ 3 Sonderberichterstattung

Der Vorstand erstattet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich Bericht über andere wichtige Angelegenheiten. Der Vorstandsvorsitzende erstattet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich Bericht über solche Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Lage des Unternehmens, der aktuellen Geschäftstätigkeit oder das Management der Gruppe haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Mitglieder des Aufsichtsrats spätestens anlässlich der nächsten regulären Sitzung über diese Sonderberichte.

§ 4 Anforderungsberichterstattung

Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gruppe, rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu den Tochtergesellschaften sowie über Geschäftsvorfälle bei diesen Tochtergesellschaften verlangen, welche die Geschäftslage insgesamt erheblich beeinflussen könnten.